

## KEINE FÜNFTELREGELUNG BEI CORONA-HILFEN

<b>Verwaltungs-</b>	
<b>anweisung:</b>	FinMin Schleswig-Holstein, Erlass vom 18.10.2021 VI 304 - S 2143-065
<b>Fundstelle:</b>	juris
<b>Gesetz:</b>	§§ 24, 34 EStG

Die sog. Fünftelregelung ist eine Steuerermäßigung, die die Progressionswirkung außerordentlicher Einkünfte abmildern soll. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG verweist auf Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 EStG, die u. a. solche außerordentlichen Einkünfte darstellen.

**Steuerermäßigung bei außerordentlichen Einkünften**

Nach Ansicht des FinMin Schleswig-Holstein ist für die staatlichen Coronahilfen keine Fünftelregelung zu gewähren. Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 EStG liegen nicht vor und zwar aus mehreren Gründen:

**FinMin Schleswig-Holstein: Keine Entschädigung i. S. des § 24 Nr. 1 EStG**

- § 24 Nr. 1 Buchstabe a EStG betrifft Entschädigungen, die entgangene oder entgehende Einnahmen ersetzen. Sämtliche Förderprogramme beziehen sich jedoch nur auf förderfähige Ausgaben, die ersetzt wurden;
- es liegen auch keine Entschädigungen i. S. des § 24 Nr. 1 Buchstabe b EStG vor. Dieser Tatbestand trifft nur auf Zahlungen zu, die für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden. Dies trifft nicht auf die staatliche Unterstützung während der Pandemie zu, denn diese wurde wegen der vorübergehenden Betriebsschließung oder wegen bestimmter Tätigkeitsverbote gezahlt;
- für 2020 mangelt es außerdem in vielen Fällen an dem Merkmal der Zusammenballung, das von der Rechtsprechung verlangt wird<sup>1</sup>.

### Praxishinweis

Zu diesem Thema ist das letzte Wort sicher noch nicht gesprochen<sup>2</sup>. Bei betroffenen Mandanten sollte das Vorliegen der Zusammenballung ermittelt und dargelegt werden. Bis Klarheit herrscht, sollten die Fälle soweit als möglich offen gehalten werden.

<sup>1</sup> BFH, Urteil v. 14.8.2001 XI R 22/00, BStBl 2002 II S. 180.

<sup>2</sup> Entschädigung (für sog. November- und Dezemberhilfe 2020) nach § 24 Nr. 1 Buchstabe a EStG bejahend Schießl, in Brandis/Heuermann, EStG, § 24 Rz 29 m. w. N.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)